

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) versandwerk, Arijana Saakel

1. Allgemein

- a. In den **folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen** wird die Grundlage festgelegt, auf der die Firma versandwerk, Arijana Saakel – nachfolgend *versandwerk* genannt, den Transport der Pakete, Dokumentensendungen, eiliger Kleinsendungen und Frachtgüter – nachfolgend *Sendung* genannt, im erlaubnisfreien Güterverkehr ausführt und besorgt. Soweit nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beförderung nach den gesetzlichen Vorschriften.
Bei internationalen Beförderungen mit Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), bei internationalen Lufttransporten im Sinne des Abkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen (MÜ)) und bei internationalen Bahntransporten der Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) in ihrer jeweils aktuellen Form.
- b. Der **Auftraggeber/Versender** erkennt durch seinen Auftrag die AGB von versandwerk uneingeschränkt an.
- c. **Gegenteilige Geschäftsbedingungen** des Auftraggebers sind nur auf Grund gesonderter schriftlicher Vereinbarung wirksam.

2. Leistungsumfang

Sofern keine besonderen Dienstleistungen vereinbart worden sind, beschränkt sich der von versandwerk angebotene Service auf Abholungen, Transport, Zustellung der Sendung und ggf. Zollabfertigung. versandwerk ist jederzeit berechtigt, zur Ausführung der Transportaufträge andere Frachtführer, Kurierere oder Unternehmen zu beauftragen.

- a. Die **Übernahme und Ausführung** eines Auftrages erfolgt, sobald es die Verkehrslage und die Disposition der einzelnen Kurierfahrzeuge gestattet. Mit der Übernahme der Sendung beginnt der Lauf der Lieferfrist. Die Beförderung erfolgt in der Regel auf dem der bestellten Serviceart angemessenen Transportweg zum Empfänger. Eine Auslieferung am selben Tag, über Nacht oder als Direktfahrt oder auch längere Laufzeit kann jeweils ausdrücklich vereinbart werden. Die Auslieferung erfolgt je nach Leistungsart grundsätzlich im Rahmen der in den jeweils gültigen Preislisten genannten Laufzeiten oder gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- b. Insbesondere müssen bestimmte **Liefertermine** nicht nur telefonisch mitgeteilt werden, sondern auch schriftlich bzw. in der von versandwerk zur Verfügung gestellten Software erfasst werden. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Höhere Gewalt jeder Art (z.B. Naturkatastrophen, Wetter- und Witterungshindernisse, behördliche Verbote und Behinderungen, unvorhersehbare Sperrungen, Streik, außergewöhnliche Verkehrsstaus) oder fehlende bzw. mangelnde Dokumentation bei der Auftragserteilung bzw. zusätzliche Instruktionen, die den Transportablauf mittelbar beeinflussen, entbinden versandwerk bzw. den Unternehmer von jeder Laufzeitzusage.
- c. **Bei Unzustellbarkeit** der Sendung verlängert sich ggf. die Lieferfrist. Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine persönliche Übergabe an den Empfänger fordert, können alle Sendungen auch an andere Personen ausgehändigt werden, die unter der Empfangsadresse angetroffen werden. Die Ablieferung kann – nach erfolglosem Zustellversuch bei dem Empfänger – auch gegen Unterschrift eines Nachbarn erfolgen. Nachbar ist eine Person, die im gleichen oder nächstgelegenen Gebäude wohnt oder arbeitet. Die alternative Zustellung kann auch an einem definierten Ablageort oder in den Briefkasten erfolgen, sofern dafür schriftlich eine Freigabe erteilt wurde. Sie gelten mit der Ablage bzw. Einlegung als zugestellt. Unsere Gewahrsamszeit endet mit der Einlegung in den Briefkasten. Sendungen, deren Annahme vom Empfänger verweigert wurden oder die aus anderen Gründen nicht zugestellt werden konnten, werden an den Auftraggeber auf dessen Kosten gemäß unserer Preisliste zurückgesandt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- d. Als **Abliefernachweis** gelten der Ausdruck der Reproduktion der in digitalisierter Form vorliegenden Unterschrift der Empfängerperson sowie ggf. der von ihr unterzeichnete Rollkartenabschnitt, Lieferschein, CMR-Frachtbrief oder vergleichbarer Frachtbrief.

3. Beförderungsausschluss

- a. In Bezug auf sämtliche Transportleistungen gilt: Befördert werden können alle Sendungen, die sich für die Beförderung mit Fahrrad, Motorrad, Pkw und anderen Kraftfahrzeugen im Sinne des **Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG)** eignen. Der Auftraggeber/Versender muss gewährleisten, dass der Inhalt des Pakets nicht gegen geltendes Recht verstößt.
- b. **Ausgeschlossen von der Beförderung** sind Sendungen, die ausschließlich der Beförderung durch die Deutsche Post AG gemäß § 51 PostG unterliegen. Vom Transport ebenso ausgeschlossen sind auch

- i. Personen,
- ii. lebende Tiere
- iii. besonders wertvolle Güter (z.B. Geld, Edelmetalle und -steine, echter Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände¹, Sammlergegenstände¹, Antiquitäten¹)
- iv. Telefonkarten, Sim-Karten und Pre-Paid-Karten,
- v. geldwerte Dokumente (z.B. Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher, bankbestätigte Schecks, Reiseschecks, Briefmarken),
- vi. Jagd- und Sportwaffen, sonstige Schusswaffen und wesentliche Waffenteile im Sinne des § 1 Waffengesetz sowie Munition
- vii. gefährliche Güter aller Art², sofern deren Menge oder Beschaffenheit eine Freistellung für gesetzlich zugelassene Mindermengen nicht zulässt,
- viii. Abfälle i.S.d. KrW-/AbfG (siehe Absatz Pflichten des Auftraggebers/Versenders).

Die mit „1“ gekennzeichneten Güter und Pakete können nach vorheriger schriftlicher Bestätigung versendet werden, jedoch ist für diese Transporte eine Haftung ausgeschlossen. Eine für eine Mehrzahl von Sendungen erteilte Bestätigung kann jederzeit widerrufen werden.

Die mit „2“ gekennzeichneten Güter, die der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegen und als gefährlich mit besonderer Kennzeichnungspflicht eingestuft werden sowie Güter, Menschen, Tiere oder Transportmittel gefährden, beinhalten, können auf gesonderte Anfrage vermittelt werden.

Bei internationalen Transporten sind auch solche Güter ausgeschlossen, die nach den Bestimmungen der International Air Transport Association (IATA) oder der International Civil Aviation Organisation (ICAO) vom Lufttransport ausgeschlossen sind.

- a. Versandwerk ist nicht dazu verpflichtet, einen **Beförderungsausschluss zu prüfen**. Der Auftraggeber/Versender ist verpflichtet, vor der Übergabe zu prüfen und versandwerk darüber zu informieren, ob es sich um von der Beförderung ausgeschlossene Güter handelt.
- b. Versandwerk ist berechtigt, jede zum Transport **übergabene Sendung jederzeit zu öffnen** und deren Inhalt zu überprüfen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Annahme stellt keinen Verzicht auf die Rechte aus § 410 Handelsgesetzbuch (HGB) dar. Dies gilt auch für nach diesen Bedingungen ausgeschlossene Güter. Wird eine gefährliche oder ausgeschlossene Sendung zum Absender zurücktransportiert, hat der Auftraggeber auch die Kosten des Rücktransports zu tragen.

4. Pflichten des Auftraggebers/Versenders

- a. Jede für den Transport bestimmte Sendung ist vollständig und **deutlich lesbar zu adressieren** sowie ggf. als besonders zu behandelnde Sendung zu kennzeichnen. Soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wird, muss mit der Beauftragung die vollständige Abhol- und Lieferanschrift (kein Postfach) sowie Anzahl der Packstücke, deren Inhalt und Wert in schriftlicher Form an versandwerk übermittelt werden. Bei fehlender Wertangabe und/oder fehlender Inhaltsangabe ist versandwerk von der Haftung befreit.
- b. **Die transportsichere Verpackung der Sendung** obliegt dem jeweiligen Auftraggeber. Unverpackte Sendungen oder ungeeignet und nicht sachgerecht verpackte Sendungen werden auf Wunsch auch transportiert, jedoch wird für diese Sendungen keine Haftung übernommen, ausgenommen sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen oder Verlust im Gewahrsam der versandwerk Mitarbeiter oder vermittelter Unternehmen. Schäden, die aus einer nicht transportsicheren Verpackung resultieren, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- c. **Gefahrgüter** oder Güter, Waren und Stoffe, die gemäß den rechtlichen Vorschriften dem Gefahrgut zuzurechnen sind, müssen vom Auftraggeber/Versender zwingend zum Transport angemeldet werden und können erst nach vorheriger Anmeldung und Rücksprache mit versandwerk transportiert werden. Unterlässt der Auftraggeber/Versender die Anmeldung von Gefahrgütern, gilt der generelle Ausschluss vom Transport durch versandwerk. Es obliegt dem Auftraggeber/Versender die gefahrgutrechtlichen Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten einzuhalten. versandwerk oder die von versandwerk beauftragten Unternehmen sind nicht verpflichtet, Angaben des Auftraggebers/Versenders zum Inhalt nachzuprüfen oder zu ergänzen.
- d. **Der Auftrag zur Beförderung ins Ausland** schließt die Beauftragung von zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne diese die Beförderung nicht durchführbar wäre. Der Auftraggeber ist zur Vorlage aller für die Zollabwicklung erforderlichen Unterlagen in vollständiger und wahrheitsgetreuer Form verpflichtet. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, wird der zuständige Grenzübergang und Spediteur für die Verzollung/den Begleitschein durch versandwerk oder dem zuständigen Kurier bestimmt. Das Gleiche gilt auch für die zollrechtliche Abfertigung im jeweiligen Bestimmungsland (Freimachung der Zollsendung). Die Kosten und Aufwendungen der Zollabfertigung (Zoll- und Lagergebühren, Steuern, Zollstrafen und sonstige Kosten) trägt der Auftraggeber/Versender, wenn nichts anderes zuvor vereinbart wurde. Falls der Empfänger seiner Zahlungspflicht nicht sofort nachkommt, haftet der Auftraggeber/Versender.

- e. **Hochwertige und/oder diebstahlgefährdete Sendungen** müssen versandwerk zur Annahme des Transportes angezeigt und dementsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Geschieht dies nicht, so wird die Beförderung auf alleiniges Risiko des Auftraggebers/Versenders durchgeführt. Der Auftraggeber/Versender haftet für sämtliche Schäden, welche sich aus einer Nichteinhaltung dieser Vorgaben ergeben. Wünscht der Auftraggeber den Abschluss einer Höherversicherung, wird eine solche Versicherung bei einem schriftlichen Auftrag gegen Zahlung eines entsprechenden Versicherungsbeitrages durch den Auftraggeber von versandwerk abgeschlossen. Im Zweifel hat versandwerk nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen. versandwerk kann wegen Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund eine Eindeckung durch eine Transportversicherung ablehnen.
- f. **Äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen** sind bei der Annahme des Transportgutes durch den Empfänger sofort gegenüber dem Kurier und unverzüglich gegenüber versandwerk schriftlich anzuzeigen. Ist bei Ablieferung eine Fehlmenge oder ein Schaden an der Sendung äußerlich erkennbar, hat der Empfänger diese unter Angabe konkreter Art über den Verlust oder die Beschädigung in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Empfangsbescheinigung festzuhalten. Äußerlich nicht erkennbare Schäden hat der Empfänger unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Ablieferung schriftlich bei versandwerk anzuzeigen. Allgemeine Vorbehalte, wie z.B. „unter Vorbehalt“ oder „nicht kontrolliert“ bei der Annahme durch den Empfänger, gelten nicht als Anzeige von Schäden und Fehlmengen. Die Nachweispflicht trifft den Anspruchsteller.

5. Beförderungsentgelt

- a. Das **Beförderungsentgelt** ergibt sich aus den allgemeinen Tarifen aus der bei Übernahme der Sendung jeweils gültigen Preisliste oder nach den jeweiligen Vereinbarungen zwischen versandwerk und dem Auftraggeber. Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung zum Zeitpunkt der Übernahme der Sendung getroffen wurde. Der Besteller ist gleichzeitig auch immer der Auftraggeber. Beauftragt dieser versandwerk, Sendungen unfrei zu versenden, so gilt dieses nur vorbehaltlich. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass im Falle der Rechnungsentgeltverweigerung durch sowohl inländische als auch ausländische Empfänger, sich der Besteller bzw. Auftraggeber zur Zahlung des Beförderungsentgeltes verpflichtet.
- b. versandwerk hat das Recht, **festgestellte Gewichts- oder Volumenabweichungen** kostenpflichtig zu Lasten des Auftraggebers/Versenders zu korrigieren. Ist das Volumengewicht größer als das Realgewicht so wird das Volumengewicht nach IATA-Formel ($L \times B \times H$ (cm)/6000; bei Sendungen ins Ausland wird ein Divisor von 5000 genutzt) zugrunde gelegt. Grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch gemachte Gewichts- oder Volumenangaben entbinden versandwerk oder seine Subunternehmer von der weiteren Beförderung.
- c. **Zahlungsverzug** tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzung bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Im Falle des Verzuges erheben wir Verzugszinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber 0,75% je angefangenem Monat. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, die zur Betreuung des überfälligen Rechnungsbetrages durch die Einschaltung eines Inkasso-Unternehmens entstehenden Kosten in Höhe einer vollen Anwaltsgebühr zzgl. Auslagenpauschale gem. Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu erstatten. Hat der Auftraggeber Einwendungen gegen die Rechnung zu machen, so sind diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.

6. Haftung

- a. Für den **Verlust oder die Beschädigung der Sendung** haftet versandwerk in der Zeit von der Übernahme bis zur Ablieferung entsprechend der gesetzlichen Regelung der **§§ 431 ff. HGB** mit bis zu **8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) für jedes Kilogramm** des Rohgewichtes der Sendung. Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht der gesamten Sendung, wenn dadurch die gesamte Sendung entwertet ist, sonst nur nach dem Rohgewicht des beschädigten oder verlorenen Teils der Sendung.
Unabhängig bzw. ergänzend zur vorstehend beschriebenen Haftung gewährt versandwerk für jeden Transport bei Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme bis zur Ablieferung eine Ersatzleistung auf **8,33 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung oder bis zu einem Betrag von EUR 1.000,-**, höchstens jedoch bis zum Wert des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes – jeweils pro Sendung – je nachdem welcher Haftungsbetrag höher ist. Wünscht der Auftraggeber den Abschluss einer Versicherung des Warenwertes mit einer Versicherungssumme über EUR 1000,- pro Sendung, wird die

Höherversicherung bei einem schriftlichen Auftrag, bei dem die gewünschte Versicherungssumme anzugeben ist, gegen Zahlung eines entsprechenden Versicherungsbeitrages durch den Auftraggeber von versandwerk abgeschlossen (siehe Pflichten des Auftraggebers/Versenders).

- b. Bei **Überschreitung der Lieferfrist bei nationalen Transporten** ist die Höhe der Ersatzleistungen nach oben gemäß §§ 431 HGB ff. auf den dreifachen Betrag des Frachtgeldes begrenzt. Wird **bei internationalen Transporten** die zugesagte Laufzeit einer oder mehrerer Sendungen nicht eingehalten, so ist die Höhe der Ersatzleistung auf das Einfache des Frachtentgelts begrenzt (CMR). Höhere Gewalt jeglicher Art im Sinne von 2.b entbindet versandwerk bzw. den beauftragten Unternehmer von jeder Laufzeitzusage.
- c. Bei **Vermögensschäden** im Sinne von § 433 HGB ist die Haftung auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, beschränkt.
- d. versandwerk ist **von der Haftung** – gleich aus welchem Rechtsgrund – **befreit**, wenn und soweit der Schaden durch eine nicht von versandwerk verschuldete Anweisung des Auftraggebers oder seines Erfüllungsgehilfen oder durch Umstände, die versandwerk mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abwenden konnte, verursacht worden ist. Eine Haftung ist auch für solche Umstände ausgeschlossen, die versandwerk nicht zurechenbar sind. Als solche Umstände gelten insbesondere Höhere Gewalt jeglicher Art im Sinne von 2.b, Beschaffenheit der Sendung, elektrische oder magnetische Schäden an oder Löschung von elektronischen oder photographischen Bildern, Daten oder Aufzeichnungen. versandwerk haftet nicht für Folgeschäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, entgangenen Gewinn oder Umsatzverluste, Aufwendungen von Ersatzvornahmen sowie Schäden, die durch Verzögerungen bei der Zoll- oder Luftfrachtabfertigung entstehen.

7. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

- a. Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, über die Verbraucher die Möglichkeit haben, Streitigkeiten beizulegen. versandwerk ist nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

8. Verjährung

- a. Sämtliche Ansprüche gegen versandwerk, gleich aus welchem Rechtsgrund, **verjähren nach 12 Monaten**. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit des Anspruches, spätestens mit der Ablieferung des Gutes bzw. bei Verlust mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Verlustes.

9. Gerichtsstand und Teilwirksamkeit

- a. Für alle mit dem Vertragsverhältnis zusammenhängenden Fragen ist **deutsches Recht** maßgebend. **Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Siegen.
- b. Sollte eine der Bestimmungen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise oder ganz unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahekommt.